

Verbot der Ausfuhr von schweizerischem Papiergeld.

Der schweizerische Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt: Die Ausfuhr von Noten der schweizerischen Nationalbank und der früheren schweizerischen Emissionsbanken, von Bundeskassenscheinen zu Fr. 20, 10 und 5, sowie von Kassenscheinen der Darlehensklasse der schweizerischen Eidgenossenschaft ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind Versendungen oder Uebertreibungen nach dem Auslande, welche mit schriftlicher Zustimmung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vorgenommen werden. Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr ist die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 Fr. gestattet. Das eidgenössische Finanzdepartement ist ermächtigt, die Herabsetzung dieses Betrages im Hinblick auf besondere Verhältnisse im Grenzverkehr zu verfügen. Wer diesem Beschlusse zuwiderhandelt, wird bestraft. Ist die Uebertretung vorsätzlich begangen worden, so besteht die Strafe in Geldbuße bis zu 20,000 Fr. oder Gefängnis bis auf drei Monate. Beide Strafen können verbunden werden. Der Bußentscheid des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Banknoten und Kassenscheine verbunden werden. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Wieder eine Verordnung, von deren Notwendigkeit man sich mit dem allerbesten Willen nicht überzeugen kann. Drei Gründe könnten zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden.

1. Zum Schutze der Währung. Dieser Schutz ist aber einmal gar nicht nötig, denn der Wert der schweizerischen Währung steht bekanntlich höher als jener aller kriegsführenden Staaten, und ferner ist die Maßnahme währungspolitisch völlig wirkungslos. Wer schweizerisches Geld über die Grenze mitnehmen will, darf aber weder Münzen noch Papiergeld einstecken, der zahlt seine Barmittel bei einer schweizerischen Bank ein und reist mit dem besten Gewissen in der Welt und im wohligen Bewußtsein, der schweizerischen Regierung ein Schnippchen geschlagen zu haben, über die Grenze. Am Bestimmungsorte angelangt, zieht er einen Scheck auf sein Guthaben bei der schweizerischen Bank und verkauft ihn seiner dortigen Bankverbindung oder der Devisenzentrale. Sein Zweck ist erreicht, trotz des schweizerischen Ausfuhrverbotes. Nun scheint freilich die schweizerische Banknote ein beliebter Gegenstand der Thesaurierung im Ausland geworden zu sein. Das Ausland kauft, weil es großes Vertrauen in unseren Neutralitätswillen und in die künftige Zahlungsfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft hat, schweizerische Noten und Wertpapiere an, stellt also der Schweiz ausländisches Kapital zur Verfügung. Anstatt daß wir erfreut über diesen Kapitalzufluß wären, gehen wir hin und verbieten ihn. Das ist bei den Noten um so unverständlicher, als diese zinslos sind, so daß wir also, obgleich uns das Ausland ein Darlehen gewährt, keinen Zins zu entrichten haben. Das Verbot hat nun für alle jene Ausländer, die schweizerisches Papiergeld zu thesaurieren trachten, die Wirkung, daß sie bei irgend einer schweizerischen Bank ein Tresorfach mieten, soweit dies nicht schon geschehen ist, und die gesammelten schweizerischen Noten hineinlegen. Die währungspolitische Wirkung ist genau dieselbe.

2. Ist denkbar, daß man die ausländischen Kriegsgewinnner nicht über die Grenze entschlüpfen lassen will, ohne daß man sie um die eidgen. Kriegsgewinnsteuer erleichtert hat. Diese Absicht ist natürlich sehr lobenswert. Dazu bedurfte es aber keines Verbotes der Ausfuhr von Papiergeld. Man müßte einfach den Herrschaften die Taschen durchsuchen. Außerdem gibt es ja, wie bereits gesagt, noch andere Möglichkeiten, schweizerische Währung ins Ausland zu schaffen. Die Schläuen werden also, wie immer, ihr Schäfchen ins Trockene bringen können, trotz der neuen Verordnung.

Endlich könnte man drittens darauf hinweisen, daß ja das Ausland schon längst mit ähnlichen Maßnahmen vorangegangen ist. Das stimmt, beweist aber nichts. Wir haben uns seit dem Ausbruch des Krieges daran gewöhnt, auf unsere schweizerischen Eigenarten zu pochen. Eine derselben scheint darin zu bestehen, daß wir jeweilen nichts eiligeres tun können,

als immer die gesetzlichen Maßnahmen des Auslandes nachzuahmen, gleichgültig, ob sie sich sachtechnisch rechtfertigen lassen oder nicht. Etwas mehr geistige Selbstständigkeit täte uns auch in unserer Kriegsgefeßgebung gut.

Die einzige Begründung, die sich hören lassen kann, bestünde etwa darin, daß sich die Nationalbank sagt, wir haben keinen Grund, bei den heutigen hohen Papier- und Druckkosten Noten herstellen zu lassen, die nicht vom Inlande, sondern vom Auslande verwendet werden. K.